

**Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung**

**Kundmachung
Grenzüberschreitendes UVP-Verfahren
KKW Khmelnytsky, Blöcke 5 und 6**

Gemäß § 10 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2023, wird kundgemacht:

Für den Bau der Blöcke 5 und 6 am Standort des KKW Khmelnytsky in der Ukraine wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach ukrainischem Recht durchgeführt. Zuständige Behörde ist das ukrainische Ministerium für Umweltschutz und natürliche Ressourcen (<https://mepr.gov.ua/en/>), Projektinhaber ist das Unternehmen Energoatom (<https://energoatom.com.ua/en>).

Die Ukraine hat Österreich gemäß Art. 4 des Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo-Konvention) den UVP-Bericht auf Englisch übermittelt.

Der UVP-Bericht liegt von **7. Mai 2025 bis einschließlich 12. Juni 2025** beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Bürgerservicestelle/Parterre, zur öffentlichen Einsichtnahme auf:

In die Unterlagen kann in dieser Zeit von jeder Person während der jeweiligen Amtsstunden Einsicht genommen werden. Die Unterlagen sind in dieser Zeit auch im **Internet** auf der Webseite <https://www.umweltbundesamt.at/umweltthemen/energie/kernenergie-oesterreich/nuklearverfahren/ukraine-verfahren/uvp-kkw-khmelnytsky-5-6> des Umweltbundesamtes sowie auf der Homepage der Steiermärkischen Landesregierung unter der Adresse www.umwelt.steiermark.at (Menüpunkte Umwelt und Recht / UVP-Umweltverträglichkeitsprüfung / UVP-Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß ESPOO-Konvention) abrufbar.

Zu den Unterlagen kann jede Person während der Auflagefrist **schriftliche Stellungnahmen** an die Steiermärkische Landesregierung, Adresse siehe oben beim Auflageort, richten. Diese werden an die Ukraine weitergeleitet.

Graz, am 02. Mai 2025
Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Abteilungsleiter i.V.
Axel Glatz